

Wachstumschancengesetz

Ursprünglich war hier eine steuerliche Entlastung von 7 Mrd. € geplant. Nach der Auseinandersetzung mit dem Bundesrat konnte nur ein Kompromiss gefunden werden mit Entlastungen von lediglich noch 3 Mrd. €.

Die Änderungen sind nunmehr

- Anhebung der Abzugsgrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde auf 50,00 €/Jahr (davor 35,00 €)
- Anhebung der Buchführungspflicht von 600.000 € auf 800.000 € (Umsatz) bzw. von 60.000 € auf 80.000 € (Gewinn) ab 28.3.2024.
- Anhebung des Bruttopreisdeckels von 60.000 € auf 70.000 € für reine Elektrofahrzeuge die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Bis dahin wird nur 25 % des Bruttolistenpreis für die private Nutzung angesetzt. Ist der Anschaffungspreis höher, sind 50% anzusetzen.
- Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 20 % höchstens dem 2-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind
- Degressive Abschreibung mit jeweils 5 % für 6 Jahre bei Wohngebäuden, mit deren Herstellung ab dem 1.10.2023 begonnen wurde.
- Erhöhte Sonderabschreibung für die Herstellung bisher nicht vorhandener Wohnung und Kategorie Effizienzhaus 40
- Anhebung der Sonderabschreibung von derzeit 20 % der Investitionskosten auf 40 % für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter
- Anhebung der Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften ab 1.1.2024 von 600 € auf 1.000 €

- Einführung einer zwingenden elektronischen Rechnung für inländische Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich ab 1.1.2025, Übergangsfristen in Aussicht gestellt
- Keine Senkung des Durchschnittssatzes auf landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 8,4%; es bleibt beim Satz von 9,0 %
- Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters und Digitalisierung des Spendenverfahrens
- Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 € auf 2.000 € ab 1.1.2025
- Kleinunternehmer werden ab dem Besteuerungszeitraum 2024 grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit.
- Die Verzichtserklärung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann ab dem Besteuerungszeitraum 2024 bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklärt werden (bisher: bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung)

Leider wurde die Anhebung des

- Verpflegungspauschbetrages (14 / 28 €)
- die Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (800 €)
- sowie der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (110 €)

nicht durchgesetzt.

Pflicht zur Abgabe Änderungsanzeige zur Grundsteueränderung

Sie sind gesetzlich verpflichtet, selbständig Änderungen in Bezug auf Ihre Grundstücke anzugeben. Die diesbezügliche Frist endet jeweils zum 31. Januar des Folgejahres.

Treten daher im Kalenderjahr 2024 Änderungen ein, haben Sie diese selbständig bis zum 31.01.2025 zu erklären.

Änderungen sind Flächenänderungen, getätigte Bebauungen, Nutzungsänderungen und jeder Umstand, der sich auf die Höhe der Grundsteuer auswirkt.

- Vermietung durch einen Vermittler
- Ferienwohnung in der Nähe des selbst genutzten Wohnhauses

Neuregelung Arbeitszimmer 2023

Die bisherige Regelung zum Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers werden ab dem Veranlagungszeitraum 2023 geändert.

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

es bildete den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung.

Für die meisten Fälle ist daher der Ansatz ausgeschlossen.

Dafür wurde nun neu die sogenannte Homeoffice-Pauschale eingeführt. Diese beträgt 6,00 € je Tag und darf in folgenden Fällen angesetzt werden:

Sie arbeiteten den ganzen Tag von zuhause

oder

Ihnen steht an Ihrer ersten Tätigkeitsstätte kein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Anwendungsfall sind bspw. Lehrer.

Ferienwohnungen: weitere Angaben

Die Finanzverwaltung hat für 2023 ein neues Formular für die Vermietung von Ferienwohnungen geschaffen. Sie müssen nunmehr zusätzliche Daten erfassen und in der Steuererklärung angeben, so:

- Wohnfläche
- Vermietungstage
- Leerstandstage
- Selbstnutzung
- Ortsübliche Vermietungstage